

Antrag auf Soforthilfe, bzw. auf Entschädigung nach der Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei Elementarschäden nach der VV Elementarschäden-Verwaltungsvorschrift der Landesregierung (MdI 30113-6/35 VV) vom 19. Dezember 2017

Zur Prüfung der Frage ob ein elementares Schadensereignis im Landkreis Germersheim im Mai/Juni 2018 vorgelegen hat, benötigt die ADD und das Ministerium des Innern und für Sport Informationen betroffener Bürgerinnen und Bürger.

Eine Unterstützung Betroffener kann möglich sein, sofern **existenzgefährdenden Schäden** vorliegen, die durch ein Elementarereignis von **überörtlicher Bedeutung** und bei einem **größeren Personenkreis** eingetreten sind.

Es ist jedoch auf folgendes zu achten:

Neufassung VV Elementarschäden; Stand 19. Dezember 2017

Grundsätze

3.1 Elementarschäden werden durch außergewöhnliche Elementarereignisse, wie Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse, verursacht. Schäden werden als solche nur dann anerkannt, wenn sie nicht versicherbar sind. Durch menschliches Versagen verursachte Ereignisse gelten nicht als außergewöhnliches Elementarereignis.

3.2 Finanzhilfen des Landes können nur bei Existenz gefährdenden Schäden gewährt werden, die durch ein außergewöhnliches Elementarereignis von überörtlicher Bedeutung bei einem größeren Personen - oder Unternehmerkreis eingetreten sind.

3.2.1 Finanzhilfen des Landes zugunsten von Privatpersonen können für Schäden infolge von außergewöhnlichen Elementarereignissen nach den Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift gewährt werden.

3.2.2 Finanzhilfen des Landes zugunsten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für folgende Naturkatastrophen bewilligt werden:

- 1. Erdbeben,*
- 2. Lawinen,*
- 3. Erdrutsche,*
- 4. Überschwemmungen**
- 5. Wirbelstürme,*
- 6. Orkane,*
- 7. Vulkanausbrüche und*
- 8. Flächenbrände natürlichen Ursprungs.*

*Finanzhilfen des Landes zugunsten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Schäden infolge der unter Satz 1 genannten Naturkatastrophen sowie infolge widriger Witterungsverhältnisse wie z.B. Frost, Hagel, Eis, **Regen** oder Dürre, welche im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift als außergewöhnliche Elementarereignisse anzusehen sind, können auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfolgen.*

3.2.3 Finanzhilfen des Landes zugunsten land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen für Schäden infolge von Naturkatastrophen oder widrigen Witterungsverhältnissen können nach Vorgabe des für Landwirtschaft oder des für Forsten zuständigen Ministeriums auf der Grundlage der Nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft, verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse, gewährt werden.

Finanzhilfen des Landes zugunsten forstwirtschaftlicher Unternehmen für Schäden infolge von Naturkatastrophen oder widrigen Witterungsverhältnissen, können auch nach Vorgabe des für Forsten zuständigen Ministeriums auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr 1407/2013 gewährt werden.

3.3 Private Initiativen auf örtlicher Ebene, Nachbarschaftshilfe und Hilfsmaßnahmen der Gebietskörperschaften im Rahmen der Selbstverwaltung (z. B. Sozialhilfe) haben Vorrang vor staatlichen Finanzhilfen.

Die Finanzhilfen sind Billigkeitsmaßnahmen, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Sie dienen nicht dazu, das persönliche Lebensrisiko oder das Unternehmerrisiko auszugleichen oder die sachlich gebotene Eigenvorsorge (z. B. Versicherung) zu ersetzen.

Anfragen und Anträge sind über Herrn Christian Hengen, Verbandsgemeindeverwaltung Kandel, Gartenstraße 8, 76870 Kandel, Zimmer 105, Tel. Nr. 07275/960-105, E-Mail Christian.Hengen@VG-Kandel zu stellen.

Die Anträge für das Schadensereignis im Mai/Juni 2018 müssen **bis zum 10.08.** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kandel eingereicht sein.

Das Fachministerium wird nach Rückmeldung durch die Kreisverwaltung Germersheim festlegen, ob ein elementares Schadensereignis Vorgelegen hat.

Ausführliche Informationen erhalten Sie auf der Homepage der ADD Trier unter der Rubrik "Gewährung staatlicher Finanzhilfen – Elementarschäden"